



NABU-Kreisverband Bremervörde-Zeven · Am Vorwerk 10 · 27432 Bremervörde

Stadt Bremervörde  
Rathausmarkt 1  
27432 Bremervörde

**Walter Lemmermann**  
**Vorsitzender Kreisverband BRV- Zeven**  
Duvenmoor 9  
27446 Selsingen  
Telefon: 04284/2266  
E-Mail: nabu-brv-zeven@gmx.de

Selsingen, 27.03.2022

**Bauleitplanung der Stadt Bremervörde;  
29. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 128  
„Gewerbegebiet östlich der Wesermünder Straße I“;  
Stellungnahme zu den Bauleitplanentwürfen gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU-Kreisverband Bremervörde-Zeven nimmt zu den o.g. Bauleitplanentwürfen wie folgt Stellung:

Die Zielsetzung der Stadt, die städtebauliche Entwicklung im Plangebiet zu steuern bzw. eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu erreichen, wird grundsätzlich begrüßt, zumal das Mittelzentrum Bremervörde gemäß RROP die gewerbliche Entwicklung und die Schaffung von Arbeitsplätzen fördern soll.

Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass die Angaben in der öffentlichen Bekanntmachung der Planungsabsichten, in den Entwürfen des Bebauungsplanes und der Begründung sowie in den „Scopingerläuterungen“ widersprüchlich sind. Einerseits wird als Planungsziel die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des dort ansässigen Gewerbebetriebes formuliert und andererseits ein GE und ein GI mit wesentlich umfangreicheren Nutzungsmöglichkeiten festgesetzt und beschrieben.

Mit Blick auf die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft sollte die Zielsetzung eindeutig formuliert werden. Sofern lediglich eine planungsrechtliche Absicherung der Erweiterung des ansässigen Gewerbebetriebes das Planungsziel sein sollte, würde sich auch die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes anbieten.

In der Entwurfsbegründung wird ausgeführt, dass das Plangebiet *zum großen Teil* bereits gewerblich genutzt wird und somit für den Naturhaushalt von geringer Bedeutung ist. Beeinträchtigungen auf das Schutzgut „Pflanzen und Landschaftsbild“ sind lt. Entwurfsbegründung nicht zu erwarten.

**NABU Kreisverband Bremervörde-Zeven e.V.**

Am Vorwerk 10  
27432 Bremervörde  
Tel. +49 (0)4761-71330  
Fax +49 (0)4761-921688

[info@NABU-bremervoerde-zeven.de](mailto:info@NABU-bremervoerde-zeven.de)  
[www.NABU-bremervoerde-zeven.de](http://www.NABU-bremervoerde-zeven.de)

**Spenden BI Haaßel**

Sparkasse Rotenburg-Bremervörde  
BLZ 24151235  
Konto 75201806  
IBAN DE05241512350075201806  
BIC BRLADE21ROB

**Bankverbindung**

Sparkasse Rotenburg-Bremervörde  
BLZ 24151235  
Konto 361410  
IBAN DE83241512350000361410  
BIC BRLADE21ROB

Vereinsitz Bremervörde  
Vereinsregister VR 150187, Amtsgericht Tostedt  
Vorstandsvorsitzender Walter Lemmermann

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit.



Festzustellen ist allerdings, dass im westlichen Plangebiet große Teile bisher *nicht* gewerblich genutzt werden. Aufgrund der Ortsrandlage, der Nähe zu einem größeren Waldbestand und den vorhandenen Gehölzstrukturen sind insbesondere die Belange des Artenschutzes, in den weiteren Planungsschritten zu beachten.

Im Zuge der weiteren Planbearbeitung bitten wir um Prüfung, ob die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB festgesetzten Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern sowie das Flurstück 163/73 nicht bereits als Kompensationsmaßnahmen anderer Eingriffe in Anspruch genommen werden. Daraus ergibt sich eventuell eine Überprüfung, ob die Zielvorgaben der damaligen Kompensationsvorgaben durch die jetzigen Planänderungen noch erfüllt werden können.

In der textlichen Festsetzung Nr. 5 des Bebauungsplanentwurfes sollte eindeutig geregelt werden, innerhalb welcher Frist „abgängiger Gehölzbestand“ durch Neuanpflanzungen zu ersetzen ist und wie der Begriff „abgängiger Gehölzbestand“ auszulegen ist.

Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes plant die Stadt einen einfachen Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 3 BauGB. Auch wenn ein künftiges Bauvorhaben mit den Festsetzungen des einfachen Bebauungsplanes übereinstimmt, ist damit noch nicht automatisch die Zulässigkeit des Bauvorhabens zu bejahen. Ob und welche Auswirkungen sich daraus für das Orts- und Landschaftsbild und die Bodenversiegelung ergeben, kann von uns auf Grundlage der ausliegenden Planunterlagen nicht beurteilt werden.

Zur Überprüfung künftiger Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist ein verbindliches Monitoring anzuordnen.

Ausdrücklich begrüßt wird der zum Schutz der Tierwelt, insbesondere der Insekten, aufgenommene Hinweis zur Beleuchtung. Sofern eine Festsetzung im Bebauungsplan nicht möglich ist, sollte zumindest der Hinweis im Bebauungsplan beibehalten werden.

Eine abschließende Stellungnahme zu beiden Bauleitplanentwürfen kann erst auf der Grundlage der überarbeiteten Pläne, Begründungen und Umweltberichte vorgetragen werden.

Freundliche Grüße

Walter Lemmermann